

Finanzbeziehungen der Schweizerischen Nationalbank im Zweiten Weltkrieg

1 Goldtransaktionen der Schweiz im Zweiten Weltkrieg

Die Kontroverse um die Finanzbeziehungen der Schweiz im Zweiten Weltkrieg gewann im Jahre 1998 an Intensität. Am 25. Mai 1998 veröffentlichte die vom Bundesrat eingesetzte Unabhängige Expertenkommission Schweiz – Zweiter Weltkrieg ihren ersten Zwischenbericht. Der Bericht behandelt die Goldtransaktionen der Schweiz im Zweiten Weltkrieg. Er bestätigt die schon bisher bekannten Zahlen über das Ausmass der Goldtransaktionen der Nationalbank mit der Deutschen Reichsbank wie auch mit den alliierten Ländern. Auch zeigt er, dass die alliierten Länder nach dem Zweiten Weltkrieg über ein genaues Bild der Goldtransaktionen der Nationalbank verfügten, so dass sie die Verhandlungen mit der Schweiz über das Washingtoner Abkommen in Kenntnis dieser Tatsachen führten. Neu ist der Befund, dass die Goldlieferungen der Reichsbank in ihr eigenes Depot bei der Nationalbank 119,5 kg Opfergold aus Konzentrationslagern enthielten. Die Expertenkommission vermutet, dass ein Teil dieses Goldes später von der Nationalbank erworben wurde, unterstreicht jedoch, dass die Verantwortlichen der Nationalbank keine Möglichkeit hatten, die wirkliche Herkunft dieses Goldes zu erkennen.

Der Zwischenbericht äussert sich kritisch zur damaligen Politik der Nationalbank, die freie Goldkonvertibilität des Frankens während des Zweiten Weltkrieges aufrechtzuerhalten, wie auch zur Argumentation der Nationalbank, sie habe im guten Glauben über die Herkunft des Goldes sowie in Übereinstimmung mit der Neutralitäts- und Sicherheitspolitik des Bundes gehandelt. Der Wille des damaligen Direktoriums, im Gesamtinteresse des Landes zu handeln, wird vom Bericht nicht in Zweifel gezogen.

In ihrer Stellungnahme zum Zwischenbericht der Unabhängigen Expertenkommission bedauerte die Nationalbank, dass sie mit den Goldlieferungen der Reichsbank ohne eigenes Wissen möglicherweise auch Gold von Opfern in Konzentrationslagern erworben hatte. Sie verwies auf die schwierigen Umstände, unter welchen die Nationalbank während des Zweiten Weltkrieges ihre Aufgabe erfüllen musste. Sie anerkannte die dunklen Seiten ihrer damaligen Politik und verwies auf ihren Beitrag von 100 Millionen Franken an den Fonds für bedürftige Opfer von Holocaust/Shoa, mit welchem sie ihr Mitgefühl mit den Menschen, die noch heute unter den Folgen der nationalsozialistischen Herrschaft leiden, zum Ausdruck brachte. Der Zwischenbericht der Expertenkommission enthält keine neuen Elemente, welche es nahelegen würden, die Beurteilung der Politik der Nationalbank im Zweiten Weltkrieg grundlegend zu modifizieren. Daher betrachtet die Nationalbank die ergriffenen Massnahmen als angemessen.

Zwischenbericht über die Goldtransaktionen der Schweiz

Kritik an der damaligen Notenbankleitung

Stellungnahme der Nationalbank

2 Sammelklage gegen die Nationalbank

Einreichung einer Sammelklage in den USA

Ende März 1998 wurde bekannt, dass eine Gruppe von Anwälten beabsichtigte, im Namen von Holocaust-Opfern in den USA eine Sammelklage gegen die Nationalbank einzureichen. In einem Anfang April veröffentlichten Stellungnahme wies die Nationalbank darauf hin, dass die Frage ihrer Goldtransaktionen während des Zweiten Weltkrieges im Rahmen des Washingtoner Abkommens 1946 völkerrechtlich verbindlich geregelt wurde. Sie betonte ihre Entschlossenheit, einer allfälligen Klage mit allen zur Verfügung stehenden rechtlichen Mitteln entgegenzutreten. Die Teilnahme an einer aussergerichtlichen Regelung stand für die Nationalbank nicht zur Diskussion. Diese Haltung bestätigte sie, als Ende Juni die Medien von der Einreichung einer Sammelklage gegen die Nationalbank bei einem Gericht in Washington D.C. berichteten.

Abschluss eines Vergleiches durch die Schweizer Grossbanken

Gegen die Schweizer Grossbanken war bereits seit dem Herbst 1996 eine Reihe von Sammelklagen in den USA hängig. Diese Klagen verlangten nicht nur die Auszahlung nachrichtenlos gewordener Guthaben, sondern befassten sich unter anderem auch mit Gütern, welche den Klägern von den Nazis geraubt und angeblich in die Schweiz verkauft worden waren. In den Vergleichsverhandlungen, welche vom zuständigen Richter angeregt worden waren, wurde von Klägerseite immer wieder die Forderung nach einer Globallösung geäussert. Diese sollte sämtliche Forderungen gegenüber der Schweiz erledigen, eingeschlossen solche, die gegenüber dem Bund und der Nationalbank geltend gemacht wurden. Sowohl der Bundesrat als auch die Nationalbank lehnten es ab, an einem Vergleich zwischen privaten Parteien teilzunehmen. Mitte August 1998 wurde bekannt, dass sich die Parteien an Verhandlungen unter der Leitung des zuständigen Richters grundsätzlich geeinigt hatten, die hängigen Sammelklagen mit einem Vergleich zu beenden. Der Vergleich soll nach dem Willen der beteiligten Parteien nicht nur für die beklagten Banken, sondern auch für den Bund, die Nationalbank, die übrigen Banken und die sonstige Schweizer Wirtschaft mit Ausnahme der Schweizer Versicherungsgesellschaften Wirkung entfalten. Die Grossbanken erklärten sich zu einer Vergleichszahlung von 1,25 Mrd. Dollar bereit. In der Schweiz wandten sie sich in Erwartung eines Beitrages an die weiteren in den Vergleich einbezogenen Kreise, unter anderem auch an die Nationalbank.

Haltung der Nationalbank

Die Frage eines finanziellen Beitrages der Nationalbank an den Grossbankenvergleich wurde an einer ausserordentlichen Sitzung des Bankrates vom 21. August 1998 behandelt. Der Bankrat begrüsst den erfolgreichen Abschluss des Vergleiches und gab der Hoffnung Ausdruck, dass dieser zu einer Beruhigung der Lage beitragen werde. Einen finanziellen Beitrag an die Kosten des Vergleiches lehnte er jedoch ab. Zur Begründung verwies er auf die Stellungnahmen der Nationalbank zum Zwischenbericht der Unabhängigen Expertenkommission und zu der gegen sie eingereichten Sammelklage. Die Nationalbank hatte sich an den Vergleichsverhandlungen der Grossbanken nicht beteiligt. Ein nachträglicher Beitrag an die Kosten des Vergleiches hätte diesem einen offiziellen Charakter gegeben, was nicht als im Gesamtinteresse des Landes liegend erachtet wurde.

